



## **Wichtige Informationen für Deutsche, die nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden**

Stand 01/09 RM

**Dieses Merkblatt enthält Informationen, die erst in ein paar Jahren relevant werden können. Bitte legen Sie es zu Ihren Unterlagen und händigen Sie es ihren Kindern zu gegebener Zeit aus.**

**Zusätzlich sollten sich Ihre Kinder zu gegebener Zeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung in Italien nach möglichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht erkundigen!**

Nach § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (derzeitige Fassung) erwerben Kinder von deutschen Elternteilen die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich mit Geburt.

In § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz wird allerdings ein Sonderfall geregelt. Kinder,

- die im Ausland geboren wurden und
- bei denen der deutsche oder beide deutschen Elternteile im Ausland geboren wurde/n und
- bei denen der deutsche oder beide deutschen Elternteile seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat/haben,

erhalten **nicht automatisch** die deutsche Staatsangehörigkeit!  
(Ausnahme: das Kind würde sonst staatenlos).

Damit diese Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit gem § 4 Abs.4 StaG erlangen können, **ist die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzuzeigen.**

Beispiel: Eine deutsche Frau, die nach dem 31.12.1999 in Italien geboren wurde und seit der Geburt in Italien lebt, heiratet einen italienischen Mann. Beide leben weiterhin in Italien. Die in Italien geborenen Kinder des Ehepaars erwerben durch Geburt zwar automatisch die italienische Staatsangehörigkeit über den Vater, nicht aber automatisch die deutsche!

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der deutschen Auslandsvertretungen in Italien im Zeitpunkt der Textabfassung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben erfolgt, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, unverbindlich und ohne Gewähr. Bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden bzw. einen Rechtsbeistand zu konsultieren.